



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs - und Gebührensatzung) der Stadt Tecklenburg vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Tecklenburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Tecklenburg beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege sowie der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich zu säubern. Die Reinigung hat in der Regel samstags zu erfolgen. Ist dies ein Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchzuführen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle - bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis - und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

(5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Tecklenburg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 5) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr (Straßenreinigungsgebühr) beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Frontmeter (Absätze 1 bis 4) für eine

innerörtliche Verkehrsstraße	1,16 Euro
überörtliche Verkehrsstraße	1,10 Euro

(6) Wird die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 1,31 € je Frontmeter (Absätze 1 bis 4).

(7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis der Stadt Tecklenburg.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung,
 - falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat unterbleibt oder
 - für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss,
 - bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen.

Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf des Rechtsmittels gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge - oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tecklenburg (Straßenreinigungs - und Gebührensatzung) vom 25.11.1996 nebst Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 21.12.2011

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez.
(Stefan Streit)

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom

Verzeichnis

der wöchentlich einmal zu reinigenden Straßen in den geschlossenen Ortslagen

Die Reinigung hat in der Regel samstags zu erfolgen. Ist dies ein Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchzuführen

Name der Straße	ggf. Abschnitt		Reinigung der Fahrbahn, einschl. Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten durch		Straßenart Die Straße, deren Fahrbahnreinigung die Stadt durchführt, dient überwiegend dem		Winterdienst der Fahrbahn einschl. Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten	
	von	bis	Anlieger	Stadt	innerörtlicher Verkehr	überörtlicher Verkehr	Anlieger	Stadt
1. Ortschaft Brochterbeck								
Am Mühlenbach			x				x	
Am Mühlenteich	von Dorfstraße bis Einmündung Moorstraße			x	x			x
Am Mühlenteich	ab Einmündung Moorstraße bis Bahnübergang			x	x			x

Amselweg			x				x	
An der Sandkuhle			x				x	
Am Sportplatz			x					x
Bergstraße			x					x
Borchelts Weg			x				x	
Breede			x				x	
Dammweg			x				x	
Dast	von Kleeweg 42 a - 48		x					x
Dörenther Straße				x		x		x
Dorfstraße				x		x		x
Gildestraße			x				x	
Harkenstraße			x					x
Höhenweg			x					x
Im Brook			x				x	
Kleebusch			x				x	
Kleeweg			x					x
Kolpingstraße			x				x	
Konradstraße			x				x	
Laufkamp			x				x	
Meisenweg			x				x	
Moorstraße				x	x			x
Niederdorfer Straße				x		x		x
Sandstraße	Haus- Nr. 1	Haus- Nr. 3	x				x	
Teutohang			x					x
Theelenkamp			x					x
Up de Ruer	Von der Wech- ter Str. bis Einmündung Harkenstraße		x					x
Up de Woote			x				x	
Wechter Straße				x		x		x

Wallenweg			x				x	
Weststraße			x				x	
Zu den Klippen			x				x	
2. Ortschaft Ledde								
Ackerstraße			x				x	
Ährenweg			x				x	
Am Ring			x				x	
Buchenweg			x				x	
Dinkelkamp			x				x	
Fröbelstraße			x				x	
Gartenstraße			x				x	
Gerstenstraße			x				x	
Haferweg			x				x	
Helmeskamp			x				x	
Kirchplatz			x				x	
Kornstraße			x				x	
Ledder Dorfstraße				x		x		x
Pferdekamp			x				x	
Roggenkamp			x				x	
Schulstraße			x				x	
Schulstraße	von Ledder Dorfstraße bis Einmündung Schultenstraße		x					x
Schultenstraße			x				x	
Sundernstraße			x				x	
Tulpenweg			x				x	
Weizenstraße			x				x	
Wichernstraße			x				x	
Wiesenstraße			x				x	
Windmühlenstraße	bis Mühlen- bach		x					x

3. Ortschaft Leeden								
Auf dem Lohesch			x					x
Berkemeierweg			x				x	
Blombergweg			x				x	
Breslauer Straße			x				x	
Brombeerweg			x				x	
Danziger Straße			x				x	
Eichenreihe			x				x	
Einhornweg			x				x	
Elbinger Straße			x				x	
Erlengrund			x				x	
Fürstenstraße			x				x	
Haeselerweg			x				x	
Im Esch	Haus-Nr. 2	Haus-Nr. 22	x				x	
Im Kohlgarten			x				x	
Kastanienweg			x				x	
Königsberger Straße			x				x	
Leedener Straße	bis Lotter Straße			x		x		x
Lohgarten			x				x	
Masurenweg			x				x	
Memeler Straße			x				x	
Merschweg			x				x	
Ostlandweg			x					x
Pappelweg			x				x	
Pattbreede			x				x	
Röwekamp			x				x	
Rosengarten			x				x	
Rosenstraße	Haus Nr. 40,		x				x	

	42, 44, 50 und 52						
Rosenstraße	außer Haus Nr. 40, 42, 44, 50 und 52	x					x
Salm-Horstmar-Straße		x				x	
Samlandstraße		x				x	
Schlesierweg		x				x	
Smendweg		x				x	
Stettiner Straße		x				x	
Stift	Haus Nr. 9, 11, 13, 15, 17, 19, 23, 28 und 30	x				x	
Stift	außer Haus Nr. 9, 11, 13, 15, 17, 19, 23, 28 und 30		x		x		x
Tilsiter Straße		x				x	
4. Ortschaft Tecklenburg							
Ahornstraße		x				x	
Alte Obstwiese		x					x
Altmanns Knapp		x					x
Am Hagen		x				x	
Am Herrengarten		x					x
Am Himmelreich		x					x
Am Knoblauchsberg		x					x
Am Steinkamp		x					x
Am Südhang		x				x	
Am Weingarten			x		x		x

An der Lieth			x					x
An der Voßlieth			x				x	
An Gummerts Kamp			x					x
Apfelallee			x					x
Auf dem Broekland			x					x
Auf der Breede			x				x	
Auf der Howe			x				x	
Bahnhofstraße				x		x		x
Berggarten			x					x
Birkenweg			x				x	
Bismarckhöhe			x					x
Bodelschwingweg			x					x
Bogenstraße			x					x
Brauerstraße				x	x			x
Brochterbecker Straße				x	x			x
Brunnengasse			x					x
Dachsweg			x				x	
Duwensteene			x					x
Ekenhoff			x					x
Felsenstiege			x					x
Flottwellstraße			x				x	
Gräfin-Anna-Straße			x					x
Grüner Weg			x					x
Heckenweg			x					x
Herrengarten			x					x
Hofbauers Kamp			x					x
Howesträßchen	Haus- Nr. 2	Haus- Nr. 14	x					x
Howesträßchen	Haus- Nr. 16	Haus- Nr. 26		x	x			x
Ibbenbürener			x					x

Straße								
Im Grund			x					x
Immensträßchen			x					x
Im Winkel			x				x	
Jahnstraße	ab Landrat-Schultz-Straße bis Howesträßchen			x	x		x	
Jahnstraße	ab Howesträßchen bis Von-Varendorff-Str.			x	x			x
Jahnstraße	ab Von-Varendorff-Str.			x	x		x	
Kampstraße			x				x	
Kieselings Kamp			x					x
Kirchpfad			x				x	
Krummacher Straße			x					x
Landrat-Schultz-Straße				x	x			x
Lengericher Straße				x		x		x
Lindenstraße			x					x
Marcker Esch			x					x
Markt				x	x			x
Meesenhof			x					x
Pagenstraße				x		x		x
Parkplatz an der Post			x					x
Pottlehmplatz			x					x
Saatkamps Knapp			x					x
Schloßstraße				x	x			x
Siekland			x				x	
Sieklandstraße			x					x

Sonnenweg			x					x
Sonnenwinkel			x					x
Steinstraße			x					x
Tannenweg			x					x
Von-Varendorff- Straße			x				x	
Walther-Borgstette- Straße			x					x
Wellenberg			x					x
Zum Kahlen Berg			x					x